

18. Zum Begriff des unabwendbaren Zufalls.

R.P.D. §§ 233, 319.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 9. Januar 1939 i. S. Sch. (Kl.) w. Ubele Sch.
(Wekl.). IV 200/38.

I. Landgericht Luisburg.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Mit der Klage verlangt der Kläger die Feststellung, daß er nicht der Vater der Beklagten sei. Das Landgericht hat der Klage entsprochen. Das Berufungsgericht hat die Klage durch Urteil vom 21. Juli 1938 abgewiesen, nachdem es durch Zwischenurteil vom 3. Februar 1938 der Beklagten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist bewilligt hatte. Die Revision blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

Das Urteil des Landgerichts gründete sich auf das Sachverständigengutachten eines beamteten Arztes über die Bluteigenschaften der früheren Eheleute Sch. und des beklagten Kindes. Der Sachverständige hatte das Ergebnis seiner Untersuchung dahin zusammengefaßt, daß der Kläger nicht der Vater der Beklagten sein könne. Das Landgericht hatte sich diesem Gutachten angeschlossen. Durch die Blutuntersuchung waren bei dem Kläger die Merkmale B—MN, bei der Mutter und dem Kinde die Merkmale A—MN festgestellt worden. Das Ergebnis des Sachverständigen, daß der Kläger nicht der Vater sein könne, war also zweifellos unrichtig. Unter dem 2. Februar 1937 teilte der Sachverständige mit, daß ihm ein dauerlicher Irrtum untergelaufen sei. Dieser Irrtum ist bei dem klaren Sachverhalt nur auf ein offenes Versehen zurückzuführen. Am 21. Januar 1938 war inzwischen die Berufungsfrist abgelaufen. Der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten hatte die Aussichten der Berufung rechtzeitig geprüft, mit Rücksicht auf das Gutachten eine Berufung aber für aussichtslos gehalten und deshalb von der Einlegung Abstand genommen. Mit diesem Tatbestand wurde der Wiedereinsetzungsantrag begründet.

Das Berufungsgericht hat mit Recht in diesem Sachverhalt einen unabwendbaren Zufall erblickt und die Wiedereinsetzung in den

vorigen Stand gewährt. Ein unabwendbarer Zufall liegt vor, wenn dessen Eintritt oder Folgen von demjenigen, dem die Vornahme einer Prozeßhandlung oblag, bei Anwendung der gerade ihm nach Lage des Falles gerechterweise zuzumutenden Sorgfalt nicht abgewendet werden konnten (RGZ. Bd. 96 S. 322 [324]). Mit einem sachlich unzutreffenden Gutachten und einem darauf beruhenden unrichtigen Urteil wird zwar jede Partei angesichts menschlicher Unzulänglichkeit rechnen müssen. Der Zweck der Notfrist ist, auch in solchen Fällen endgültig Sicherheit und Ruhe in die Verhältnisse zu bringen. Als unabwendbarer Zufall kann daher eine unrichtige Beurteilung in der Regel nicht angesehen werden, auch wenn sie zu dem Entschluß geführt hat, von einer Berufung abzusehen. Die Prozeßordnung nimmt hiervon aber offenbare Unrichtigkeiten aus; diese sollen den Schutz der Rechtskraft nicht genießen (§ 319 ZPO.). Durch Sprüche, die auf offener Unrichtigkeit beruhen, soll offensichtliches Unrecht nicht zum Recht erhoben werden. Dies muß auch bei der Frage, ob ein unabwendbarer Zufall anzuerkennen ist, beachtet werden. Mit einem offenbaren Versehen sollen Partei und Anwalt nicht rechnen müssen. Solche Versehen sind daher auch als unabwendbare Zufälle zu erachten, wenn sonst schuldhaftes Verhalten der Partei oder ihres Vertreters bei Versäumung der Frist nicht mitgewirkt hat. In gleichem Sinne ist in RGZ. Bd. 116 S. 13 ausgeführt worden, ein unabwendbarer Zufall könne darin liegen, daß ein Urteil der Berichtigung bedurfte, aber erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist berichtigt worden ist. Wenn es zu einer Berichtigung nicht gekommen ist, aber ein offenes Versehen vorliegt und nun der unterlegene Teil den unabwendbaren Zufall geltend macht, muß der Sachverhalt ebenso beurteilt werden.

Der minderjährigen Partei und ihrem rechtsunfunden Pfleger ist keine Schuld beizumessen. Aber auch dem Prozeßbevollmächtigten ist schuldhaftes Verhalten nicht vorzuwerfen. Es handelt sich nicht um Beurteilung von Rechtsfragen, sondern bei der Blutforschung um Fragen, die auf medizinischem Gebiet liegen, die vielfach kaum oder erst in den letzten Jahren geklärt und für einen Laien auf diesem Gebiet nicht immer leicht verständlich sind, wenn auch Rechtskundige sie in letzter Zeit oft erörtert haben. Von dem Anwalt kann billigerweise keine größere Kenntnis und Umsicht verlangt werden als von dem Landgericht, das sich auch auf das Gut-

achten verlassen hatte. Die Revision rügt nun allerdings auch, für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand fehle es schon um deswillen an einer Unterlage, weil die Wahrung der Frist gar nicht gewollt gewesen sei. Diese Auffassung steht aber in Widerspruch zu der Feststellung, daß die Aussichten einer Berufung vom Prozeßbevollmächtigten geprüft worden sind. Er hat also Berufung einlegen wollen, wenn sie aussichtsreich erschienen wäre, und ist von diesem Entschluß abgekommen, weil ihm das Gutachten jede Aussicht auf Erfolg zu nehmen schien. Unwesentlich ist es, ob die Partei durch den Zufall an der Fassung eines Entschlusses gehindert oder zu einem falschen Entschluß veranlaßt worden ist. Der Grund für eine Anfechtung des Urteils lag im übrigen in der falschen Beurteilung des Sachverhalts; er ist nicht erst nach Ablauf der Berufungsfrist entstanden, wie die Revision glaubt annehmen zu können.